



Merkblatt zur Baustellenverordnung

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

nach wie vor ist das Unfallrisiko auf Baustellen weitaus größer als in allen übrigen Branchen. Die Ursachen der meisten Baustellenunfälle liegen in der Planungsphase. Daher muss bereits hier auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz besonders geachtet werden. Besonders wichtig ist es, gegenseitige Gefährdungen der am Bau Beteiligten bereits im Planungsstadium zu erkennen und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. So verlangt es die Baustellenverordnung (BauStellV)*, die je nach den Bedingungen des Bauvorhabens verschiedene Festlegungen trifft:

Baustellenbedingungen		Maßnahmen			
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten	Vorankündigung	Koordination	SiGePlan	Unterlage
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber*	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber*	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber*	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber*	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja

Die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz sind zu berücksichtigen.

* die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Erläuterungen

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind insbesondere

- Gebot der Gefährdungsvermeidung und -minimierung
- Berücksichtigung des Standes der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
- individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen



Die Vorankündigung muss spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle bei der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde (in Berlin: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit) vorliegen. Als Anlage zu diesem Merkblatt finden Sie ein entsprechendes Formblatt.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften erkennen lassen und die Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. Der SiGePlan muss vor Einrichtung der Baustelle erstellt und gegebenenfalls an den Baufortschritt angepasst werden.

Ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator besitzt in der Regel

- eine berufliche Ausbildung als Meister/in, Techniker/in oder Ingenieur/in,
- mehrjährige Berufserfahrung in der Objektplanung, Objektüberwachung oder Bauleitung,
- eine Ausbildung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit.

Der Koordinator gewährleistet, dass die geeigneten Maßnahmen des Arbeitsschutzes planerisch und organisatorisch mit allen am Bau Beteiligten abgestimmt werden.

Für die spätere Nutzung der baulichen Anlage ist eine bauwerkspezifische Unterlage mit Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Hinweis

Dieses Merkblatt können Sie auch unter

www.berlin.de/lagetsi

abrufen.

Vorankündigung

nach § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen- Anhang I

Postanschrift

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin
- Referat I B -
Turmstraße 21
10559 Berlin

per Fax an (030) 902 880 - 33
oder per E-Mail an
bau@lagetsi.berlin.de

Bauherr (Name, Anschrift, Telefon)	
Anstelle des Bauherrn verantwortlicher Dritter, sofern vorhanden (Name, Anschrift, Telefon)	
Standort der Baustelle	
Art des Bauvorhabens (Neubau, Ausbau, Abbruch und so weiter)	Beginn und Dauer
Zahl der voraussichtlich tätigen Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte	Geplante Höchstzahl der Beschäftigten
Bereits ausgewählte Arbeitgeber sowie Unternehmer ohne Beschäftigte (Name, Anschrift, Telefon)	
<small>Anlage, falls erforderlich</small>	
Auf der Baustelle werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BauStellV durchgeführt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist erstellt beziehungsweise wird vor Einrichtung der Baustelle erstellt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sicherheits- und Gesundheitskoordinator Planungsphase (Name, Anschrift, Telefon)	
Sicherheits- und Gesundheitskoordinator Ausführungsphase (Name, Anschrift, Telefon)	

Datum und Unterschrift des / der Bauherren
